

VOLLMACHT

Die Rechtsanwaltskanzlei Hermes, Bozener Straße 8, 72379 Hechingen

- Frau Rechtsanwältin Cosmea Hermes -

wird hiermit von _____

gegen _____

wegen _____

mit der außergerichtlichen Wahrnehmung meiner/unsere gesamten rechtlichen Interessen beauftragt. Hierzu zählen insbesondere sämtliche außergerichtliche Korrespondenzen mit allen beteiligten (auch Dritten) sowie eine etwaig notwendige Verteidigung in allen Instanzen sowie Vorverfahren oder dergleichen. Sie ist in jeder Hinsicht empfangs- und zustellbevollmächtigt; auch bzgl. des Empfangs oder der Erbringung jeglicher (Zahlungs-)Leistungen.

Die Bevollmächtigung von Frau Rechtsanwältin Hermes umfasst die außergerichtliche Vertretung aller meiner/unsere in Zusammenhang mit der vorbenannten Angelegenheit stehenden rechtlichen Interessen. Frau Rechtsanwältin Hermes ist daher zur Geltendmachung und zur Abwehr sämtlicher Ansprüche berechtigt, die sich aus dem vorbenannten Rechtsverhältnis ergeben oder damit in Verbindung stehen und meinen/unsere Interessen zu dienen geeignet sind.

Selbstverständlich ist sie zu jedweder Akteneinsicht und Dokumentenverwaltung berechtigt. Dies gilt insbesondere auch für persönliche - auch gesundheitsbezogene Daten, wie Patientenakten - sowie aller Versicherungsdaten oder dergleichen.

Sie ist zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (insbesondere auch Kündigungen jeglicher Art) befugt. Insbesondere ist sie zur Beilegung des Rechtsstreits oder außergerichtlicher Verhandlungen durch Vergleich, sonstige Einigung, Verzicht oder Anerkenntnis bevollmächtigt.

Ihr obliegt die Vertretung in privaten und gesetzlichen Schlichtungsverfahren; nötigenfalls auch die Prozessführung (u.a. nach den §§ 81 ff. ZPO). Sie ist zudem zur vollumfänglichen außergerichtlichen sowie gerichtlichen Vertretung und Verteidigung in etwaig im Zusammenhang mit der vorliegenden Angelegenheit stehenden Strafsachen und Bußgeldsachen legitimiert. Dies gilt ausdrücklich auch für die Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen. Bei Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gilt die Vollmacht auch für das Betragsverfahren.

Der Rechtsanwaltskanzlei Hermes obliegt insoweit auch meine/unsere vollumfängliche Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden und -gerichten sowie den Arbeitsgerichten.

Die Vollmacht gilt auch für die Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln und den Verzicht auf solche sowie alle Neben- und Folgesachen, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Insolvenz, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegung.

Die Rechtsanwaltskanzlei Hermes ist zur Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere - insbesondere zur Erteilung von Untervollmachten - berechtigt.

Sofern ich einzelne oder sämtliche der Rechtsanwaltskanzlei Hermes hiermit erteilte Befugnisse widerrufen möchte, werde ich dies ausdrücklich schriftlich erklären.

Hechingen, den.....

.....
(Unterschrift Mandant)

Hinweise sowie einige der wichtigsten Normen zur anwaltlichen Vergütung:

Die anwaltliche Vergütung richtet sich sowohl bei außergerichtlichen als auch gerichtlichen Tätigkeiten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Die Gebühren sind im Wesentlichen also gesetzlich vorgegeben. Es können selbstverständlich aber auch Vergütungsvereinbarungen getroffen werden.

Grundsätzlich ist der sog. Gegenstandswert/Streitwert für die Bemessung der Gebühren maßgeblich, welche sodann im Rahmen der zulässigen Gebührensätze ermittelt werden.

§ 14 RVG - Rahmengebühren

(1) Bei Rahmengebühren bestimmt der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen. Ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts kann bei der Bemessung herangezogen werden. Bei Rahmengebühren, die sich nicht nach dem Gegenstandswert richten, ist das Haftungsrisiko zu berücksichtigen. Ist die Gebühr von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist.

(2) Im Rechtsstreit hat das Gericht ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen, soweit die Höhe der Gebühr streitig ist; dies gilt auch im Verfahren nach § 495a der Zivilprozessordnung. Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.

§ 15 Abgeltungsbereich der Gebühren

(1) Die Gebühren entgelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts vom Auftrag bis zur Erledigung der Angelegenheit.

(2) Der Rechtsanwalt kann die Gebühren in derselben Angelegenheit nur einmal fordern.

(3) Sind für Teile des Gegenstands verschiedene Gebührensätze anzuwenden, entstehen für die Teile gesondert berechnete Gebühren, jedoch nicht mehr als die aus dem Gesamtbetrag der Wertteile nach dem höchsten Gebührensatz berechnete Gebühr.

(4) Auf bereits entstandene Gebühren ist es, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ohne Einfluss, wenn sich die Angelegenheit vorzeitig erledigt oder der Auftrag endigt, bevor die Angelegenheit erledigt ist.

(5) Wird der Rechtsanwalt, nachdem er in einer Angelegenheit tätig geworden ist, beauftragt, in derselben Angelegenheit weiter tätig zu werden, erhält er nicht mehr an Gebühren, als er erhalten würde, wenn er von vornherein hiermit beauftragt worden wäre. Ist der frühere Auftrag seit mehr als zwei Kalenderjahren erledigt, gilt die weitere Tätigkeit als neue Angelegenheit und in diesem Gesetz bestimmte Anrechnungen von Gebühren entfallen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Vergleich mehr als zwei Kalenderjahre nach seinem Abschluss angefochten wird oder wenn mehr als zwei Kalenderjahre nach Zustellung eines Beschlusses nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes der Kläger einen Antrag nach § 23 Absatz 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes auf Wiedereröffnung des Verfahrens stellt.

(6) Ist der Rechtsanwalt nur mit einzelnen Handlungen oder mit Tätigkeiten, die nach § 19 zum Rechtszug oder zum Verfahren gehören, beauftragt, erhält er nicht mehr an Gebühren als der mit der gesamten Angelegenheit beauftragte Rechtsanwalt für die gleiche Tätigkeit erhalten würde.

§ 22 RVG - Grundsatz

(1) In derselben Angelegenheit werden die Werte mehrerer Gegenstände zusammengerechnet.

(2) Der Wert beträgt in derselben Angelegenheit höchstens 30 Millionen Euro, soweit durch Gesetz kein niedrigerer Höchstwert

bestimmt ist. Sind in derselben Angelegenheit mehrere Personen wegen verschiedener Gegenstände Auftraggeber, beträgt der Wert für jede Person höchstens 30 Millionen Euro, insgesamt jedoch nicht mehr als 100 Millionen Euro.

§ 23 RVG - Allgemeine Wertvorschrift

(1) Soweit sich die Gerichtsgebühren nach dem Wert richten, bestimmt sich der Gegenstandswert im gerichtlichen Verfahren nach den für die Gerichtsgebühren geltenden Wertvorschriften. In Verfahren, in denen Kosten nach dem Gerichtskostengesetz oder dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen erhoben werden, sind die Wertvorschriften des jeweiligen Kostengesetzes entsprechend anzuwenden, wenn für das Verfahren keine Gerichtsgebühr oder eine Festgebühr bestimmt ist. Diese Wertvorschriften gelten auch entsprechend für die Tätigkeit außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens, wenn der Gegenstand der Tätigkeit auch Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein könnte. § 22 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) In Beschwerdeverfahren, in denen Gerichtsgebühren unabhängig vom Ausgang des Verfahrens nicht erhoben werden oder sich nicht nach dem Wert richten, ist der Wert unter Berücksichtigung des Interesses des Beschwerdeführers nach Absatz 3 Satz 2 zu bestimmen, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Der Gegenstandswert ist durch den Wert des zugrunde liegenden Verfahrens begrenzt. In Verfahren über eine Erinnerung oder eine Rüge wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs richtet sich der Wert nach den für Beschwerdeverfahren geltenden Vorschriften.

(3) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, gelten in anderen Angelegenheiten für den Gegenstandswert die Bewertungsvorschriften des Gerichts- und Notarkostengesetzes und die §§ 37, 38, 42 bis 45 sowie 99 bis 102 des Gerichts- und Notarkostengesetzes entsprechend. 2Soweit sich der Gegenstandswert aus diesen Vorschriften nicht ergibt und auch sonst nicht feststeht, ist er nach billigem Ermessen zu bestimmen; in Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Schätzung und bei nichtvermögensrechtlichen Gegenständen ist der Gegenstandswert mit 5000 Euro, nach Lage des Falles niedriger oder höher, jedoch nicht über 500000 Euro anzunehmen.

§ 34 Beratung, Gutachten und Mediation

(1) Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen, für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens und für die Tätigkeit als Mediator soll der Rechtsanwalt auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken, soweit in Teil 2 Abschnitt 1 des Vergütungsverzeichnisses keine Gebühren bestimmt sind. Wenn keine Vereinbarung getroffen worden ist, erhält der Rechtsanwalt Gebühren nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Ist im Fall des Satzes 2 der Auftraggeber Verbraucher, beträgt die Gebühr für die Beratung oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens jeweils höchstens 250 Euro; § 14 Abs. 1 gilt entsprechend; für ein erstes Beratungsgespräch beträgt die Gebühr jedoch höchstens 190 Euro.

(2) Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist die Gebühr für die Beratung auf eine Gebühr für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt, anzurechnen.

Wir beraten Sie gerne

Sollten Sie Fragen hinsichtlich der anwaltlichen Vergütung oder auch bezüglich unserer Kostenrechnungen haben, sprechen Sie uns gerne nochmals direkt an.

Die Rechtsanwaltskanzlei Hermes beantwortet Ihnen neben allen rechtlichen Fragen aus dem Allgemeinen Zivilrecht, Arbeitsrecht, Arztrecht, privaten Baurecht, Erbrecht, Immobilienrecht, Mietrecht, Medizinrecht, Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht natürlich auch gerne alle gebührenrechtlichen Fragen.